

# **Entwurf einer Formulierungshilfe**

**Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von Kernkraftwerken durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Atomgesetzes**

### **A. Problem und Ziel**

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Durch die zunächst drohende und später dann tatsächliche Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt und in der Folge auch am Strommarkt entstanden. Insbesondere steht aufgrund der von Russland künstlich geschaffenen Knappheit wesentlich weniger Erdgas dem deutschen und europäischen Markt zur Verfügung. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des verschleppten Ausbaus der Windkraft und der Stromnetze in Süddeutschland, der Dürre, des Niedrigwassers in den Flüssen und insbesondere des Ausfalls eines substanziellen Anteils der französischen Kernkraftwerke die Lage auf den Energiemärkten weiter verschärft hat. Aufgrund dieser Entwicklungen kommt es zu ansteigenden Stromtransiten und entsprechenden größeren Anforderungen an den Stromnetzbetrieb. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind neben der Reduzierung des Gasverbrauchs insbesondere Maßnahmen erforderlich, die zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Winter 2022/2023 beitragen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt.

### **B. Lösung**

Zur Lösung der oben ausgeführten Problematik wurde bereits ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, u.a. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Regelungen zur Rückkehr von Kohlekraftwerken an den Markt, Maßnahmen zur kurzfristigen Steigerung der erneuerbaren Energien sowie zur erhöhten Nutzung der bestehenden Stromnetzinfrastruktur. Ein weiterer Teil der Lösung für die oben ausgeführten Problematik ist: Das Atomgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz werden um Regelungen ergänzt, die die Rahmenbedingungen für die zeitlich bis zum 15. April 2023 befristete Einsatzreserve der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 schaffen, um – falls notwendig – steuerbare Erzeugungskapazitäten im deutschen Stromnetz zu halten und einen positiven Beitrag zur Leistungsbilanz und Netzsicherheit zu leisten, das könnte insbesondere in Süddeutschland nötig werden. Diese Maßnahme wurde, neben anderen Maßnahmen, als ein Baustein zur Lösung identifiziert. Grundlage dafür ist die Sonderanalyse der vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 („Stresstest“). Weiterhin kann der Einsatz der beiden Kernkraftwerke im Winter 2022/23 auch das Stromnetz im europäischen Ausland bei drohenden Leistungsdefiziten, insbesondere in Frankreich unterstützen.

Da der mögliche Beitrag der Kernenergie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach den Berechnungen des Stresstests eng begrenzt ist und Kernenergie weiterhin eine Hochrisikotechnologie ist, muss eine besonders sorgfältige und zielgenaue Ausgestaltung erfolgen, nicht zuletzt um den verfassungsrechtlichen Vorgaben u.a. zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit und des Art. 20a GG Rechnung zu tragen. Ergebnis dieser Abwägung ist eine zielgenaue Einsatzreserve, die sowohl zeitlich als auch in ihrem Anwendungsbereich eng begrenzt ist. Nur für diesen Zeitraum und nur für die zwei süddeutschen Kernkraftwerke ist ein eng konditionierter Einsatz

### **ment-Eigenschaft.**

zur Abwehr einer Gefahr für die Versorgungssicherheit erforderlich und damit im Rahmen der Verfassung eine noch vertretbare Entscheidung des Gesetzgebers.

## **C. Alternativen**

Es sind keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich. Mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen wurde den verfügbaren Steinkohle-, Braunkohle- und Ölkraftwerken erlaubt, an den Strommarkt zurückzukehren. Wie bereits in BT-Drs. 20/2356 dargestellt, ist die Reaktivierung von bereits stillgelegten Kohlekraftwerken für den Winter 2022/2023 nicht möglich, sodass diese keine Alternative darstellen. Andere kurzfristig verfügbare Erzeugungskapazitäten im Umfang der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 sind nicht ersichtlich.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieses Gesetzes nicht betroffen. Für sie entsteht daher, verglichen mit dem Status Quo, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Betreiber und die grundsätzlich personenidentischen Genehmigungsinhaber der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlagen für den Zeitraum der Einsatzreserve. Darüber hinaus besteht für sie Erfüllungsaufwand für die Vorhaltung der Anlagen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Fall, dass die Betreiber einen Anspruch auf Kostenerstattung nach § 50k EnWG haben, entsteht für die Bundesnetzagentur ein Erfüllungsaufwand für die dann erforderliche Festsetzung der zu erstattenden Kosten innerhalb der Einsatzreserve. Die Bundesnetzagentur stellt die Höhe der Vergütung für die Einsatzreserve nach § 50k EnWG durch Beschluss fest. Dies führt zu einem jährlichen Personalmehrbedarf von 1,0 Stellen. Davon entfallen auf den höheren Dienst 0,7 Stellen, auf den gehobenen Dienst 0,2 Stellen und auf den mittleren Dienst 0,1 Stellen. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Sachaufwand von 100.000 €.

## **F. Weitere Kosten**

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

ment-Eigenschaft.

## **Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von Kernkraftwerken durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Atomgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Atomgesetzes**

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Absatz 1d wird folgender Absatz 1e eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1a Satz 1 erlöschen die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb für die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 mit Ablauf des 15. April 2023. Sobald die in Anlage 3 Spalte 2 für die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 jeweils aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge erzeugt worden ist, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022, ist der weitere Leistungsbetrieb mit den jeweils in der Anlage noch vorhandenen Brennelementen bis zu dem in Satz 1 genannten Datum nur zulässig, wenn eine Bedarfsfeststellung des jeweiligen Kernkraftwerks als Kernkraftreserveanlage nach § 50k Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt ist. § 19a findet keine Anwendung. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Atomgesetzes, insbesondere die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach §§ 17, 19, unberührt.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [noch im Verfahren zu aktualisieren: 2022 (BGBl. I S. XX)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50j folgende Angabe eingefügt:

„50k Befristete Einsatzreserve von Kernkraftwerken“.

2. Nach § 50j wird folgender § 50k eingefügt:

„§ 50k

Befristete Einsatzreserve von Kernkraftwerken

(1) Sobald die in Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz für die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 jeweils aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach § 7 Absatz 1b des Atomgesetzes ergebende Elektrizitätsmenge erzeugt worden ist, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022, werden die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 (Kernkraftreserveanlagen) bis zum Ablauf des 15. April 2023 in eine Reserve (Einsatzreserve) überführt. Ab Beginn der Einsatzreserve ist der

### **ment-Eigenschaft.**

Leistungsbetrieb einer Kernkraftreserveanlage nur zulässig, wenn eine Bedarfsfeststellung nach Absatz 3 erfolgt ist.

(2) Die Einsatzreserve dient dem Zweck, zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit sowie zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems, dem Elektrizitätsversorgungssystem in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum zusätzliche Wirkleistungs- und Blindleistungserzeugungskapazitäten zur Verfügung zu stellen.

(3) Wenn der Zweck des Absatz 2 gefährdet ist, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates feststellen, dass der Leistungsbetrieb der jeweiligen Kernkraftreserveanlage erforderlich ist (Bedarfsfeststellung). Der Beschluss der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist dem Bundestag für das Kernkraftwerk Isar 2 bis spätestens zum 18. November 2022 und für das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 bis spätestens zum 2. Dezember 2022 mitzuteilen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist nicht zu verkünden, soweit es der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach der Mitteilung verlangt. Die Rechtsverordnung bedarf einer Begründung, die die der Entscheidung zu Grunde liegenden Aspekte einschließlich der Risikofaktoren und Handlungsalternativen darstellt und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar darlegt. Erfolgt eine Bedarfsfeststellung, ist ein Leistungsbetrieb der jeweiligen Kernkraftreserveanlage bis zum 15. April 2023 zulässig und es besteht ein Vergütungsanspruch für die notwendigen Kosten nach Absatz 4, soweit diese Kosten nicht durch die aus der Veräußerung des erzeugten Stroms am Strommarkt erwirtschafteten Überschüsse gedeckt werden. Die Vorschriften des Atomgesetzes, insbesondere die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach §§ 17, 19 des Atomgesetzes, bleiben unberührt.

(4) Für den Fall, dass innerhalb der jeweils in Absatz 3 genannten Fristen keine Bedarfsfeststellung für eine Kernkraftreserveanlage erfolgt, erhält derjenige Betreiber, für dessen Kernkraftreserveanlage kein Bedarf festgestellt wurde, eine Vergütung für:

1. die nachgewiesenen notwendigen Kosten, die für die betreffenden Kernkraftreserveanlagen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft für die Einsatzreserve entstanden sind,
2. die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Vorhaltung der Kernkraftreserveanlagen; diese umfassen die Kosten für das Personal, die Instandhaltung, Wartung und für Versicherungen für die Einsatzreserve und
3. die notwendigen Kosten für die Verzögerung des Rückbaus der jeweiligen Kernkraftreserveanlage sowie für die Verzögerung des Rückbaus eines anderen Kernkraftwerkes nach § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15ff. des Aktiengesetzes, soweit ein direkter und ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verzögerung und der Einsatzreserve der jeweiligen Kernkraftreserveanlage besteht.

Die Aufstellung der notwendigen Kosten nach Satz 1 Nummer 3 ist für einen sachkundigen Dritten verständlich zu begründen und von einem auf dem Gebiet der Kernkraft sachkundigen Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der im Rahmen des Jahresabschlusses erstellten Gutachten des Betreibers der jeweiligen Kernkraftreserveanlage zu prüfen und zu bestätigen. Weitergehende Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Wird die Kernkraftreserveanlage endgültig stillgelegt, so ist der Restwert der investiven Vorteile bei wiederverwertbaren Anlagenteilen, die der Betreiber der Kernkraftreserveanlage im Rahmen der Vergütung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erhalten hat, zu erstatten. Maßgeblich ist der Restwert zu dem Zeitpunkt, ab dem die Kernkraftreserveanlage nicht mehr als Einsatzreserve genutzt wird.

(5) Die Höhe der nach den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 zu zahlenden Vergütung wird durch die Bundesnetzagentur nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums auf Verlangen des Betreibers der jeweiligen Kernkraftreserveanlage für diesen festgesetzt. Der Betreiber der Kernkraftreserveanlage hat gegen den zuständigen Betreiber eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung nach Ablauf des in Absatz 1

**ment-Eigenschaft.**

genannten Zeitraums einen Vergütungsanspruch in der von der Bundesnetzagentur festgesetzten Höhe. Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 29 Absatz 1 treffen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige als Verwaltungshelfer bei der Prüfung einsetzen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 dürfen nur nach Maßgabe und für die Dauer einer beihilfe-rechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission angewendet werden.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

ment-Eigenschaft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Durch die zunächst drohende und später dann tatsächliche Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt und in der Folge auch am Strommarkt entstanden. Insbesondere steht aufgrund der von Russland künstlich geschaffenen Knappheit wesentlich weniger Erdgas dem deutschen und europäischen Markt zur Verfügung. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des verschleppten Ausbaus der Windkraft und der Stromnetze in Süddeutschland, der Dürre, des Niedrigwassers in den Flüssen und insbesondere des Ausfalls eines substanziellen Anteils der französischen Kernkraftwerke die Lage auf den Energiemärkten weiter verschärft hat. Aufgrund dieser Entwicklungen kommt es zu ansteigenden Stromtransiten und entsprechenden größeren Anforderungen an den Stromnetzbetrieb. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind Maßnahmen erforderlich, die zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Winter 2022/2023 führen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt.

Um diese Maßnahmen zu identifizieren und den konkreten Handlungsbedarf festzustellen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber beauftragt, eine zweite Sonderanalysen für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 durchzuführen („Stresstest“). In drei unterschiedlichen Szenarien mit jeweils zunehmend kritischeren Prämissen (+, ++, +++) wurde darin die Stromversorgungssituation im Winter 2022/23 aus zwei Perspektiven untersucht: Zum einen von der Frage ausgehend, ob die Stromnachfrage gedeckt ist (Leistungsbilanz) und zum anderen von der Frage der Netzsicherheit (Transmission Adequacy). Im Vergleich zur ersten Sonderanalyse (März bis Mai 2022), in der Berechnungen mit dem Fokus auf Gaseinsparungen im Vordergrund standen, erfolgte diese zweite Sonderanalyse mit deutlich schärferen Annahmen: Dies insbesondere mit Blick auf nicht zu Verfügung stehender Kraftwerkskapazität in Deutschland und Europa und mit dem Ziel der Identifizierung von unterschiedlich ausgeprägten Stresssituationen für die Stromnachfrage und die Netzsicherheit.

Dafür wurde im mittleren Szenario eine Sensitivitätsanalyse der Auswirkungen des Streckbetriebs (Betrieb bis zum Verzehr der beladenen Brennelemente im ersten Quartal 2023) der Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen den Beitrag eines Weiterbetriebs von Kernkraftwerken für den Fall, dass das mittlere Szenario (++) eintritt. Alle drei Kernkraftwerke können zusätzlich ca. 5 TWh elektrische Energie liefern und zugleich eine geringe Einsparung bei der Stromerzeugung in Gaskraftwerken im Inland von 0,9 TWh<sub>el</sub> und im europäischen Ausland von 1,5 TWh<sub>el</sub> bewirken. Dies bedeutet für die Leistungsbilanz, dass eine Lastunterdeckungen in Deutschland durch den Streckbetrieb der Kernkraftwerke im Szenario (++) von bis zu 1,0 GWh auf 0 bis 0,2 GWh gesenkt und somit weitestgehend vermieden werden kann. Für die Netzsicherheit sinkt der netzengpassbedingte Bedarf an Redispatch-Potenzial im Ausland für das Netzengpassmanagement von 5,1 GW durch den Streckbetrieb der Kernkraftwerke im Szenario (++) um 0,5 GW auf 4,6 GW, um insbesondere den fehlenden Stromtransportkapazitäten vom Norden in den Süden zu begegnen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben als Konsequenz der Sonderanalysen etliche Maßnahmen empfohlen, um die Stromversorgung im Winter 2022/23 auch in kritischen Situationen zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere eine Erhöhung der Nord-Süd-

### **ment-Eigenschaft.**

Transportkapazitäten, das Heben von zusätzlichem vertraglichen Lastmanagements, die Nutzung sämtlicher Kraftwerksreserven auch für den Redispatch, die Sicherung der Versorgung der Kohle- und Gaskraftwerken sowie das Verfügbarmachen der Kernkraftwerke. Somit kann der Weiterbetrieb von Kernkraftwerken im deutschen Netz im Bedarfsfall – neben den anderen Maßnahmen, die die Bundesregierung ebenfalls auf den Weg bringt – einen positiven, wenn auch eng begrenzten Beitrag zur Leistungsbilanz und zur Netzsicherheit in Süddeutschland leisten. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Einsparung von Erdgas geleistet. Weiterhin würde der Einsatz von Kernkraftwerken im Winter 2022/23 auch einen Beitrag für die Leistungsbilanz im europäischen Ausland, insbesondere in Frankreich leisten. Dort würden angesichts der dort nur begrenzt zur Verfügung stehenden Erzeugungskapazitäten Lastabschaltungen erforderlich werden. Deutschland ist im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG grundsätzlich zur Solidarität im europäischen Stromverbundnetz verpflichtet.

Auf der anderen Seite ist Kernenergie aber eine Hochrisikotechnologie. Der Gesetzgeber hat daher mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 unter Einbeziehung der Ergebnisse der Reaktor-Sicherheitskommission und der Ethikkommission "Sichere Energieversorgung" sowie unter Beachtung des absoluten Vorrangs der nuklearen Sicherheit beschlossen, die Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Nach geltender Rechtslage ist daher der Leistungsbetrieb der letzten drei am Netz befindlichen Kernkraftwerke spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu beenden. Diese Grundsatzentscheidung wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht in Frage gestellt. Die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung soll nur insoweit verlängert werden, wie dies zur Stabilisierung der Leistungsbilanz und Netzstabilität erforderlich ist.

Da der mögliche Beitrag der Kernenergie nach den Berechnungen des Stresstests eng begrenzt ist und Kernenergie weiterhin eine Hochrisikotechnologie ist, muss eine besonders sorgfältige und zielgenaue Ausgestaltung erfolgen, nicht zuletzt um den verfassungsrechtlichen Vorgaben unter anderem zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit und des Artikel 20a des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. So verpflichtet Art. 2 Absatz 2 GG den Staat dazu, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürger zu schützen. Artikel 20a des Grundgesetzes verpflichtet den Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen. Die Risiken, die die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung insbesondere für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürger mit sich bringt, und die Lasten, die durch radioaktive Abfälle für künftige Generationen entstehen, sind daher nur dann vertretbar, wenn eine genaue Interessenabwägung erfolgt und der Grund für die Nutzung von Kernenergie genau dargelegt wird.

Aus dieser Einschränkung folgt, dass eine zielgenaue Einsatzreserve von Kernkraftwerken erforderlich ist, die sowohl zeitlich als auch in ihrem Anwendungsbereich eng begrenzt ist. Die Einsatzreserve von Kernkraftwerken hat die Risiken der Kernenergie im Fokus und trägt der Sondersituation im Winter 2022/23 Rechnung und ist deshalb zeitlich eng begrenzt bis Mitte April 2023. Der Anwendungsbereich ist inhaltlich eng begrenzt auf die südlichen Kraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2. Vor allem dort besteht ein hoher Bedarf für regelbare Leistung zum Einsatz bei Netzengpässen. Hier stehen andere Alternativen wegen der besonderen Situation in Süddeutschland – weniger Erneuerbaren-Strom als im Norden, hohe Nachfrage angesichts der Industriezentren im Süden und vor allem in Bayern eine angespanntere Netzsituation als in anderen Teilen Deutschlands – nicht zur Verfügung. Im Vergleich dazu ist eine höhere Verfügbarkeit von Stromerzeugungsanlagen im norddeutschen Raum gegeben. Aufgrund des sich verzögernden Netzausbaus und damit fehlender Transportkapazitäten in Richtung Süddeutschland, haben Kraftwerke in der Nähe der Verbrauchszentren in Süddeutschland eine höhere netzentlastende Wirkung. Zudem entsteht aufgrund des in den vergangenen Jahren mangelnden Zubaus von Windkraft im Süden und vor allem in Bayern ein stark erhöhter Redispatch-Bedarf in Süddeutschland in kritischen Starkwind/Starklast-Netzsituationen. Nur für den eng begrenzten Zeitraum und nur für die

## ment-Eigenschaft.

zwei süddeutschen Kernkraftwerke ist deshalb ein eng konditionierter Einsatz der Kernkraftwerke zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich und damit im Rahmen der Verfassung eine noch vertretbare Entscheidung des Gesetzgebers.

Einer über die hier vorgesehene Einsatzreserve hinausgehende Erlaubnis des Betriebs der Kernkraftwerke etwa in Form einer gesetzlichen Laufzeitverlängerung stünde die Risikoabwägung des Gesetzgebers von 2011 entgegen, wenn zuvor nicht sehr zeitaufwändige und umfangreiche zusätzliche Sicherungsmaßnahmen und -prüfungen durchgeführt werden. Den Schutzpflichten, die sich aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Bürger und Art. 20a GG ergeben, ist nur dann hinreichend Rechnung getragen, wenn die Kernkraftwerke nachweislich kontinuierlich an den heutigen Stand der Technik und Wissenschaft herangeführt werden und die notwendigen gründlichen periodischen Sicherheitsüberprüfungen stattfinden. Dem genügen die in Deutschland noch laufenden Kernkraftwerke aufgrund der Ausnahmeregelung des § 19a Absatz 2 Atomgesetzes insoweit nicht. Ein Weiterbetrieb der Anlagen ist daher nur in dem hier vorgesehenen eng begrenztem Umfang nach Abwägung mit den großen Herausforderungen bei der Versorgungslage im besonderen Bedarfsfall noch verfassungsrechtlich vertretbar.

Die Anpassungen im Energiewirtschaftsgesetz und die Ergänzung im Atomgesetz sind erforderlich, um kurzfristig die Rahmenbedingungen für die zeitlich bis zum 15. April 2023 befristete Einsatzreserve der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 zu schaffen, um im deutschen Stromnetz einen positiven Beitrag zur angespannten Leistungsbilanz und zur Netzsicherheit zu leisten.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Atomgesetz (AtG). Der in § 7 neu eingefügte Absatz 1e schafft die atomrechtlichen Voraussetzungen für die Einsatzreserve der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2.

Artikel 2 ändert das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Der neu eingefügte § 50k schafft die energiewirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Einsatzreserve der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2.

## III. Alternativen

Es sind keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich. So wurden bereits die anderen Empfehlungen der Netzbetreiber umgesetzt: Mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen wurde den verfügbaren Steinkohle-, Braunkohle- und Ölkraftwerken erlaubt, an den Strommarkt zurückzukehren. Wie bereits in BT-Drs. 20/2356 dargestellt, ist die Reaktivierung von bereits stillgelegten Kohlekraftwerken für den Winter 2022/2023 nicht möglich, sodass diese keine Alternative darstellen. Zudem wurden kurzfristig Änderungen im Energiesicherungsgesetz und im Energiewirtschaftsgesetz zur Steigerung des Stromtransports und der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien vorgenommen (BT-Drs. 20/3497), und zusammen mit den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur die kurzfristige Hebung von Lastmanagementpotenzialen vereinbart. Weitere kurzfristig verfügbare Erzeugungskapazitäten im Umfang der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 sind nicht ersichtlich.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes für die Änderung des Atomgesetzes und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes für die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts zur Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken und des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

**ment-Eigenschaft.**

Für den Bereich des Atomrechts besteht eine ausschließliche Bundesgesetzgebungskompetenz. Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Energiewirtschaftsgesetz regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Regulierung der Energieversorgungsnetze ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

**V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

[Nach Bestätigung der Beihilferechtskonformität durch KOM:] Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere sind die Regelungen zur Vergütung nach § 50k Absatz 5 EnWG mit den Anforderungen der Artikel 107f. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

**VI. Gesetzesfolgen**

**1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Änderungen in Artikel 1 und 2 haben keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

**2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Regelungsvorhaben zielt insbesondere darauf, den Zugang zu Energie für alle zu sichern (SGD 7) und dadurch den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft zu sichern (SGD 16.2). Nach Abwägung der entstehenden Umweltbelastungen, der Sicherheitsrisiken und der Belastungen künftiger Generationen u.a. durch die Endlagerproblematik mit den Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben wegen seiner kurzfristigen und kurzzeitigen Notwendigkeit insgesamt noch als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

**3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Insgesamt entsteht ein jährlicher Personalmehrbedarf bei der Bundesnetzagentur in Höhe von einer Stelle. Hiervon entfallen 0,7 Stellen auf den mittleren Dienst, 0,2 Stellen auf den gehobenen Dienst und 0,1 Stellen auf den höheren Dienst. Der aus dem Gesetz entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Sachaufwand von 100.000 Euro.

**4. Erfüllungsaufwand**

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Bei der Bundesnetzagentur entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus den Ausgaben dieses Gesetzes in Höhe von 100.000 Euro.

Für die Wirtschaft und Verwaltung entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

**Im Einzelnen**

Nummer des Änderungsbefehls	Regelung	Wirkung der Vorgabe	Einmaliger/jährlicher Erfüllungsaufwand Norm-Adressat / Informationspflicht (IP)	EU-Vorgabe
Nummer 2	§ 50k Absatz 3 EnWG neu	Verordnungsermächtigung	Einmaliger Erfüllungsaufwand V	
Nummer 2	§ 50k Absatz 4	Herstellung der	Einmaliger	

**ment-Eigenschaft.**

	EnWG neu	Betriebsbereitschaft der Kernkraftreserveanlagen	Erfüllungsaufwand W	
Nummer 2	§ 50k Absatz 4 EnWG neu	Festsetzung des Vergütungsanspruchs durch die Bundesnetzagentur	Einmaliger Erfüllungsaufwand V	

Insgesamt entsteht jährlicher ein Personalmehrbedarf bei der Bundesnetzagentur in Höhe von einer Stelle.

Fallzahl: 2

Zeitaufwand in Minuten pro Fall: 48.000

Lohnansatz in €/h: 62,03

Personalaufwand in Tsd. €: 99

Gesamtaufwand in Tsd. €: 99

**5. Weitere Kosten**

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

**6. Weitere Gesetzesfolgen**

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

**VII. Befristung; Evaluierung**

Keine.

**B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)**

Damit die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 auf Grund der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 als Einsatzreserve zur Verfügung stehen können, verlängert der in § 7 neu eingefügte Absatz 1e die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb beider Anlagen bis zum Ablauf des 15. April 2023.

So wie bisher dürfen die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 weiterhin ihre in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen – unter Berücksichtigung durch Übertragung zusätzlich erworbener Elektrizitätsmengen oder nach Übertragung verbleibender Elektrizitätsmengen – erzeugen, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Sobald die Elektrizitätsmengen erzeugt worden sind, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022, erfolgt der Leistungsbetrieb nach Maßgabe der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes. Ab diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für den Leistungsbetrieb eine Bedarfsfeststellung der Anlagen aufgrund des neuen § 50k des Energiewirtschaftsgesetzes. Ohne Bedarfsfeststellung verbleiben die Anlagen im Nichtleistungsbetrieb.

Die Bedarfsfeststellung einer Anlage gemäß § 50k des Energiewirtschaftsgesetzes berührt nicht die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden. Während der gesamten Lebensdauer von der Errichtung bis einschließlich ihrer Stilllegung unterliegen Kernkraftwerke nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung fortlaufend einer umfassenden staatlichen Aufsicht auf Grund des Atomgesetzes und der

### **ment-Eigenschaft.**

dazugehörigen Verordnungen. Dies gilt ohne Einschränkung auch für den Zeitraum, in welchem die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 auf Grund der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes als Einsatzreserve zur Verfügung stehen. Oberstes Ziel der staatlichen Aufsicht über Kernkraftwerke ist der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie. Zu diesem Zweck überwachen die für die Sicherheit und die Sicherung von Kernkraftwerken jeweils zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen, Auflagen und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide, die Einhaltung der Vorschriften des Atomgesetzes, der atomrechtlichen Verordnungen und sonstigen sicherheitstechnischen Regeln und Richtlinien, die Einhaltung der erlassenen aufsichtlichen Anordnungen und sie prüfen, ob darüber hinaus zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Die Bedarfsfeststellung einer Anlage aufgrund des neuen § 50k des Energiewirtschaftsgesetzes hat keinen Einfluss auf die Ausübung der Befugnisse durch die zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden. Die insbesondere in den Genehmigungen einschließlich der Betriebsvorschriften und dem untergesetzlichen Regelwerk festgeschriebenen Sicherheitsstandards haben unverändert Bestand. Mit dem Bedarfsabruf berichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz berichtet dem Deutschen Bundestag über die Sicherheitsbeurteilung des vorgesehenen Reservebetriebs.

Mit Blick auf den äußerst kurzen Zeitraum der Einsatzreserve von wenigen Monaten ist zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von der Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung – als Ergänzung zur fortlaufenden aufsichtlichen Überprüfung – abzusehen. Innerhalb des kurzen Zeitraums der Einsatzreserve wäre es unmöglich, eine Sicherheitsüberprüfung abschließend durchzuführen und ggf. neue sicherheitstechnische Erkenntnisse für einen Anlagenbetrieb – soweit es zu einer Bedarfsfeststellung der Anlagen kommt – zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Sicherheit der Anlagen fortlaufend durch eine umfassende staatliche Aufsicht auf Grund des geltenden Rechts auf einem hohen Niveau sichergestellt.

Nachforderungen nach dem Entsorgungsfondsgesetz oder Änderungen an der 18. Novelle des Atomgesetzes sowie der dazu beschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge wird es nicht geben. Schließlich besteht auch für etwaig zusätzlich entstehende Abfälle ein uneingeschränkter Abgabeanspruch gemäß Entsorgungsübergangsgesetz (zusätzliche hochradioaktive Abfälle entstehen nicht).

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine formale Änderung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund des neu eingefügten § 50k.

### **Zu Nummer 2**

Durch die Änderungen in Nummer 2 wird ein neuer § 50k in das Energiewirtschaftsgesetzes eingefügt. § 50k regelt die Möglichkeit des befristeten Weiterbetriebs der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 in einer Einsatzreserve.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass die Kernkraftwerke Isar 2 der Betreiberin Preußen Elektra GmbH und Neckarwestheim 2 der Betreiberin EnBW Kernkraft GmbH spätestens zum 1. Januar 2023 in eine Einsatzreserve überführt werden. Die betreffenden Kernkraftwerke werden als Kernkraftreserveanlagen definiert. Die Einsatzreserve der Kernkraftreserveanlagen beginnt entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 ihre in Anlage 3 Spalte 2 des Atomgesetzes aufgeführten Elektrizitätsmengen – unter Berücksichtigung durch Übertragung zusätzlich erworbener Elektrizitätsmengen oder nach Übertragung verbleibender Elektrizitätsmengen – erzeugt haben oder spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 und endet mit Ablauf des 15. April 2023. Mit Ablauf der Einsatzreserve am 15. April 2023 müssen die Kernkraftreserveanlagen spätestens endgültig den Leistungsbetrieb beenden.

### **ment-Eigenschaft.**

Da der mögliche Beitrag der Kernenergie nach den Berechnungen des Stresstests eng begrenzt ist und Kernenergie weiterhin eine Hochrisikotechnologie ist, muss eine besonders sorgfältige und zielgenaue Ausgestaltung erfolgen, nicht zuletzt um den verfassungsrechtlichen Vorgaben unter anderem zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit und des Artikel 20a des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. So verpflichtet Art. 2 Absatz 2 GG den Staat dazu, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürger zu schützen. Artikel 20a des Grundgesetzes verpflichtet den Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen. Die Risiken, die die Nutzung der Atomenergie zur Stromerzeugung insbesondere für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürger mit sich bringt, und die Lasten, die durch radioaktive Abfälle für künftige Generationen entstehen, sind daher nur dann vertretbar, wenn eine genaue Interessenabwägung erfolgt und der Grund für die Nutzung von Kernenergie genau dargelegt wird.

Aus dieser Einschränkung folgt, dass eine zielgenaue Einsatzreserve von Kernkraftwerken erforderlich ist, die sowohl zeitlich als auch in ihrem Anwendungsbereich eng begrenzt ist. Die Einsatzreserve von Kernkraftwerken hat die Risiken der Kernenergie im Fokus und trägt der Sondersituation im Winter 2022/23 Rechnung und ist damit zeitlich eng begrenzt bis Mitte April 2023. Der Anwendungsbereich ist inhaltlich eng begrenzt auf die südlichen Kraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2. Vor allem dort besteht Bedarf für regelbare Leistung zum Einsatz bei Netzengpässen. Hier stehen andere Alternativen wegen der besonderen Situation in Süddeutschland –hohe Nachfrage angesichts der Industriezentren im Süden und vor allem in Bayern ein mangelnder Zubau der Windkraft sowie ein stark verzögerter Stromnetzausbau eine angespanntere Netzsituation als in anderen Teilen Deutschlands – nicht zur Verfügung. Im norddeutschen Raum ist die Situation, insbesondere aufgrund der besseren Verfügbarkeit von Stromerzeugungsanlagen, anders zu bewerten. Nur für den eng begrenzten Zeitraum und nur für die zwei süddeutschen Kernkraftwerke ist deshalb ein eng konditionierter Einsatz der Kernkraftwerke zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich und damit im Rahmen der Verfassung eine noch vertretbare Entscheidung des Gesetzgebers.

Das Kernkraftwerk Isar 2 könnte seinen Betrieb mit dem aktuellen Reaktorkern über den 31. Dezember 2022 hinaus bis voraussichtlich Anfang März 2023 fortsetzen. Dabei können zwischen anfänglich etwa 95 Prozent der elektrischen Nennleistung bis etwa 50 Prozent der elektrischen Nennleistung zum Ende bereitgestellt werden und etwa 2 TWh Strom produziert werden. Aufgrund der sinkenden Reaktivität des aktuellen Reaktorkerns ist nach einem Abschalten zum Jahresende 2022 ein Wiederanfahren des Reaktors mit demselben Kern nicht möglich. Daher sind Arbeiten zur Beseitigung von systeminternen Druckhalterventil-Leckagen bis spätestens Ende Oktober 2022 nötig, was einen etwa einwöchigen Betriebsstillstand bedeutet. Anschließend erfolgt der Weiterbetrieb des Reaktors, entweder bis zum 31. Dezember 2022 oder – im Falle einer Bedarfsfeststellung – bis zum vollständigen zulässigen Ausnutzen des Reaktorkerns, voraussichtlich Anfang März 2023.

Das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 wird zum 31. Dezember 2022 heruntergefahren, um im Anschluss den Reaktorkern zu rekonfigurieren (Dauer etwa zwei bis drei Wochen). Im Anschluss an diesen Stillstand könnte das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 wieder hochgefahren und bis zum 15. April 2023 betrieben werden oder in einen vorübergehenden Reservebetrieb überführt werden. Geht die Anlage direkt nach dem Kurzstillstand in den Leistungsbetrieb, könnten zwischen anfänglich etwa 70 Prozent der elektrischen Nennleistung bis etwa 55 Prozent der elektrischen Nennleistung zum Ende bereitgestellt und etwa 1,7 TWh Strom erzeugt werden.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, welchem Zweck die Kernkraftreserveanlagen dienen. Die Kernkraftreserveanlagen sollen vorrangig der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung dienen.

## **ment-Eigenschaft.**

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die befristete Rückkehr der Kernkraftreserveanlagen an den Strommarkt. Für die Zeit der befristeten Rückkehr an den Strommarkt gelten für die Anlagen vorbehaltlich des Atomrechts sämtliche Rechte und Pflichten, die auch für andere Marktkraftwerke etwa nach dem Energiewirtschaftsgesetz gelten. Durch die Vermarktung der Kernkraftreserveanlagen durch die Anlagenbetreiber am Strommarkt sollen zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems zusätzliche Wirkleistungs- und Blindleistungserzeugungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Die Betreiber sind gleichwohl nicht zum Betrieb am Strommarkt verpflichtet. Ob, wann und in welchem Umfang sie Strom erzeugen, entscheiden die Betreiber entsprechend ihrer betriebswirtschaftlichen Optimierung.

Sätze 1 bis 3 regeln das Verfahren zur Bedarfsfeststellung und die Rechtsfolgen. Ein Einsatz der Kernkraftreserveanlagen nach dem 31. Dezember 2022 ist erst möglich, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung den Bedarf feststellt, dass die jeweiligen Kernkraftreserveanlagen innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums am Strommarkt eingesetzt werden, und der Bundestag dem nicht fristgerecht widerspricht. Die Kernkraftreserveanlagen können einzeln oder gemeinsam und zeitlich versetzt abgerufen werden. Die Bedarfsfeststellung beinhaltet die Entscheidung zur Zulassung des befristeten Weiterbetriebs der Kernkraftreserveanlagen. Die Bedarfsfeststellung berechtigt, vorbehaltlich der atomrechtlichen Voraussetzungen, zum Leistungsbetrieb, löst aber keine rechtliche Verpflichtung dazu aus.

Damit die Betreiber der Kernkraftwerke ausreichend Vorlaufzeit zur Verfügung haben, um die erforderlichen Dispositionen für einen Weiterbetrieb zu treffen, muss die Bedarfsfeststellung für das Kernkraftwerk Isar 2 spätestens bis zum Anfang Dezember 2022 und für das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 spätestens bis Mitte Dezember 2022 erfolgen. Um die erforderliche Rekonfiguration des Reaktorkerns des Kernkraftwerks Neckarwestheim 2 frühestmöglich vorbereiten zu können, soll die Absicht, das Kernkraftwerk abzurufen, möglichst frühzeitig vorab angezeigt werden.

Damit ist klargestellt, dass die Anlagen nach Verstromung ihrer Reststrommengen oder über den 31. Dezember 2022 hinaus überhaupt nur Strom erzeugen und veräußern dürfen, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dies zugelassen hat. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann auch nur eine der beiden Kernkraftreserveanlagen oder beide zeitversetzt für den Einsatz am Strommarkt zulassen.

Bei der Entscheidung zur Bedarfsfeststellung sind insbesondere eine gegebenenfalls reduzierte Verfügbarkeit bei Kernkraftwerken in Frankreich und bei Stein- und Braunkohlekraftwerken (vor allem wegen Niedrigwassers) und Gaskraftwerken in Deutschland sowie die Entwicklung des Gaspreises und eventuelle Lasterhöhungen bspw. durch den Einsatz von Heizlüftern zu berücksichtigen. Ebenso müssen die bestehenden alternativen Maßnahmen wie insbesondere verstärkte Anstrengungen bei der Energieeffizienz und beim Energieeinsparen, kurzfristige Kapazitätssteigerungen beim Stromtransport und der Erneuerbaren Energieerzeugung sowie Lastmanagementmaßnahmen großer Verbraucher berücksichtigt werden. Diese und weitere Faktoren werden von der Bundesnetzagentur in einem Monitoring regelmäßig bewertet. Damit wird das Stromversorgungssystem kontinuierlich und vorausschauend beobachtet als Basis für eine fundierte Entscheidung zur Bedarfsfeststellung der Kraftwerke aus der Reserve mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf für die Kraftwerke.

Satz 4 regelt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in der Bedarfsfeststellung die Gründe für die Bedarfsfeststellung auf der Basis des Monitorings nachvollziehbar darlegen wird.

Satz 5 stellt klar, dass eine Bedarfsfeststellung aus technischen Gründen nur einmalig für das jeweilige Kernkraftwerk erfolgen kann. Im Falle der Bedarfsfeststellung dürfen die Kernkraftreserveanlage, vorbehaltlich atomrechtlicher Vorgaben, bis zum Ablauf des 15. April 2023 durchgehend im Leistungsbetrieb laufen. Satz 5 regelt weiter, dass eine

### **ment-Eigenschaft.**

Kostenerstattung grundsätzlich nur für den Fall, dass keine Bedarfsfeststellung erfolgt. Denn Betreiber einer Kernkraftreserveanlage können im Falle der Bedarfsfeststellung den erzeugten Strom am Strommarkt veräußern und Erlöse erzielen. Sie sollen insoweit grundsätzlich keine Vergütung erhalten. Nach Satz 5 besteht ein Vergütungsanspruch aber auch im Falle einer Bedarfsfeststellung der jeweiligen Kernkraftreserveanlage für notwendige Kosten nach Absatz 4, soweit diese Kosten nicht durch die aus der Veräußerung des erzeugten Stroms am Strommarkt erwirtschafteten Überschüsse gedeckt werden, wobei Überschuss der mit der jeweiligen Kernkraftwerkreserveanlage erwirtschaftete Gewinn ist. Die Einsatzreserve soll für die Betreiber der Kernkraftreserveanlagen grundsätzlich keine finanziellen Verluste mit sich bringen. Dieses Risiko kann angesichts der kurzen Betriebsdauer der Anlagen auch bei einem Betrieb im Strommarkt nicht ausgeschlossen werden. Beispielsweise die Kosten für eine erforderliche Rekonfiguration des Reaktorkerns des Kernkraftwerks Neckarwestheim 2 im Januar 2023 können nach Saldierung zu einem negativen Gesamtergebnis führen. Für diesen Fall sollen die Betreiber einen Verlustausgleich erhalten.

Satz 6 stellt klar, dass die Vorschriften des Atomgesetzes, insbesondere die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach §§ 17, 19 des Atomgesetzes, unberührt bleiben und damit ein Weiterbetrieb der Kernkraftreserveanlagen über den 31. Dezember 2022 hinaus nur möglich ist, wenn dies auch atomrechtlich zulässig ist.

### **Zu Absatz 4**

Erstattungsfähig nach Absatz 4 sind nur notwendige Kosten, für die die kurzfristige Einsatzreserve der Kernkraftreserveanlagen ursächlich ist. Grundsätzlich erstattungsfähig sind Kosten, die ab dem 27. September 2022 entstanden sind. Erfolgt innerhalb der Fristen für die Bedarfsfeststellung nach Absatz 3 Satz 4 keine Bedarfsfeststellung, erhalten die Betreiber der Anlagen nach Satz 1 die notwendigen Kosten der Herstellung der Einsatzreserve (Nummer 1), die notwendigen Kosten der Vorhaltung der Einsatzreserve (Nummer 2). Außerdem sind die notwendigen Kosten für die Verzögerung des Rückbaus der jeweils abgerufenen Kernkraftreserveanlage nebst der für die Verzögerung des Rückbaus eines anderen Kernkraftwerkes, das einem Unternehmen desselben Konzerns angehört, soweit ein direkter und ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verzögerung und der Bedarfsfeststellung der jeweiligen Kernkraftreserveanlage besteht (Nummer 3), zu ersetzen.

Von den Kosten zur Herstellung der Reserve nach Nummer 1 sind etwa Personal- und Sachkosten, der Aufwand für behördliche Verfahren und für die Erfüllung von Meldepflichten erfasst. Unter die Herstellungskosten fallen insbesondere die Kosten für den rund einwöchigen Kurzstillstand des Kernkraftwerks Isar 2 zur Beseitigung von systeminternen Druckhalterventil-Leckage. Dies ist Voraussetzung für eine Betriebsmöglichkeit des Kernkraftwerks in 2023. Aufgrund der sinkenden Reaktivität des Reaktorkerns im laufenden Betrieb muss dieser Stillstand kurzfristig bereits bis Ende Oktober 2022 durchgeführt werden, um das Kernkraftwerk Isar 2 gesichert nach Abschluss der Arbeiten wieder anfahren zu können. Erfasst sind auch Deckungskäufe aufgrund des reparaturbedingten Stillstands, insbesondere der Rückkauf der bereits vermarkteten Leistung für diesen Zeitraum. Nach Durchführung der Arbeiten und einem anschließenden Wiederaanfahren kann das Kernkraftwerk Isar 2 im Falle einer Bedarfsfeststellung Anfang Dezember 2022 für Anfang Januar seinen Betrieb noch acht bis zehn Wochen, d.h. bis Ende Februar 2023 bzw. Anfang März 2023, fortsetzen. Dabei könnten prognostisch ca. 2 TWh Strom produziert werden. Verfassungsrechtliche Bedenken aufgrund der rückwirkenden Erfassung von Kosten, die voraussichtlich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens entstanden sind, bestehen aufgrund der für die Normadressaten begünstigenden Wirkung nicht. Notwendige Kosten nach Nummern 1 und 2 sind grundsätzlich durch Rechnungen zu belegen.

Kosten für Verzögerungen des Rückbaus der jeweils abgerufenen Kernkraftreserveanlage oder anderer Kernkraftwerke desselben Konzerns des Betreibers werden nach Nummer 3 ersetzt. Solche Kosten stehen dann in direktem, ursächlichem Zusammenhang mit der Einsatzreserve, wenn sie unmittelbar auf die Einsatzreserve zurückzuführen sind und nach

### **ment-Eigenschaft.**

dem Zweck der Vergütungsregelung ein Zurechnungszusammenhang zwischen Bedarfsfeststellung und Verzögerung besteht. Die Anforderungen an die Kausalität werden insoweit erhöht. Die Aufstellung der notwendigen Kosten nach Nummer 3 muss nach Satz 2 insbesondere unter diesem Gesichtspunkt qualifiziert begründet und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Ein Nachweis durch konkrete Kostenbelege ist anders als für die Nummern 1 und 2 vielfach nicht möglich. Aus dieser Regelung folgt lediglich eine Beweiserleichterung; der Betreiber trägt weiterhin die Beweislast. Von dieser Regelung erfasste Kosten sind insbesondere Aufwendungen der Betreiber, die für Anpassungen von Verträgen oder Vertragsstrafen mit Auftragnehmern des Betreibers, längere Bereitstellung der für den Rückbau notwendigen Infrastruktur, Dienstleistungen von internen und externen Sachverständigen, Abzug von Gutachter- und Behördenressourcen. Nach Satz 3 sind weitergehende Kosten nicht erstattungsfähig.

Satz 4 regelt die Rückzahlung investiver Vorteile am Ende der Einsatzreserve. Bei einer Stilllegung der Kernkraftwerksreserveanlage ist der Restwert investiver Vorteile bei wiederverwertbaren Anlagenteilen, die der Betreiber der Anlage im Rahmen der Vergütung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erhalten hat, an den Übertragungsnetzbetreiber zu erstatten. Wiederverwertbar sind alle technischen Anlagenteile, die nach der Stilllegung der Anlage ausgebaut und anderweitig verwendet werden können. Satz 5 stellt klar, dass der Restwert zu dem Zeitpunkt maßgeblich ist, zu dem die Kernkraftreserveanlage nicht mehr als Einsatzreserve genutzt wird.

Absatz 4 regelt im Einzelnen die Kostenerstattung zu Gunsten der Betreiber. In diesem Rahmen müssen sich auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Betreibern bewegen. Derartige Verträge können keinesfalls Ausnahmen von den atomrechtlichen Sicherheitsstandards vorsehen.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt die mögliche Vergütung am Ende der Einsatzreserve. Nach Satz 1 wird die zu zahlende Vergütung durch die Bundesnetzagentur nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums auf Verlangen eines Betreibers für diesen festgesetzt. Verlangt ein Betreiber dies nicht, muss die Bundesnetzagentur die Vergütung auch nicht feststellen und der Betreiber hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 stellt die Anwendung der Absätze 1 bis 5 unter Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Gesetzes ist ein schnellstmögliches Inkrafttreten nach der Verkündung erforderlich.